

Vorlage Nr.: 2026/0128

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	14.04.2026	2	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (KMK). Er ist damit einverstanden, dass Anpassungen des Gesellschaftsvertrages nicht grundsätzlicher Art noch vorgenommen werden können. Er ermächtigt den städtischen Vertreter/die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der KMK, die zur Umsetzung der Neufassung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit KMK

Erläuterungen

In § 11 Absatz 5 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (KMK) ist geregelt, dass Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern und mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 25% des Stamm- bzw. Festkapitals beteiligt ist sowie mit Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern dieser Gesellschaft, der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen.

Dies umfasst vom Wortlaut der Vorschrift jedweden Vertrag zwischen der Stadt Karlsruhe und der KMK, was zu erheblichem Aufwand bzw. Zeitverlusten bei der Umsetzung von Projekten durch den erforderlichen Aufsichtsratsbeschluss führt.

Vor diesem Hintergrund soll § 11 Abs. 5 Ziff. 1 (wie schon bei anderen städtischen Gesellschaften erfolgt) um folgenden Satz ergänzt werden:

„Dies gilt nicht für geringfügige Verträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung.“

Damit wird eine Anregung des Rechnungsprüfungsamtes aufgegriffen. Verträge mit Gesellschaftern und bestimmten mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen, die im gewöhnlichen Geschäftsgang erforderlich werden und weder wertmäßig noch von ihrer Bedeutung her wesentlich sind, werden somit vom Zustimmungserfordernis (durch den Aufsichtsrat) ausgenommen.

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe ist eine Vorlagepflicht gemäß § 108 Gemeindeordnung Baden-Württemberg nicht gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 12 der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe beschließt der Haupt- und Finanzausschuss über die Änderung von Gesellschaftsverträgen städtischer Beteiligungen.

Der Aufsichtsrat der KMK wird in seiner Sitzung am 17. März 2026 die Neufassung des Gesellschaftsvertrages vorberaten.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen

Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Beschluss:

Antrag an den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (KMK). Er ist damit einverstanden, dass Anpassungen des Gesellschaftsvertrages nicht grundsätzlicher Art noch vorgenommen werden können. Er ermächtigt den städtischen Vertreter/die städtische Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der KMK, die zur Umsetzung der Neufassung erforderlichen Erklärungen abzugeben.